



Gemeinde Bad Kleinkirchheim
A-9546 Bad Kleinkirchheim, Tel. 04240/8182, Fax DW 36, E-Mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at

Ortspolizeiliche Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 07.04.2026, Zahl: 100-0/2026

Der Bürgermeister der Gemeinde Bad Kleinkirchheim erlässt gemäß § 12 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, idF. LGBl. Nr. 47/2025, zur Abwehr einer drohenden Gefahr für die körperliche Sicherheit von Menschen, folgende ortspolizeiliche Verordnung:

§ 1 Gefahrenbereich

Aufgrund drohender Steinschlaggefahr infolge von Sicherungs- und Abtragungsarbeiten zweier Felsblöcke über der Ortschaft Rottenstein durch die Wildbach- und Lawinenverbauung wird für folgenden Bereich der Gemeinde Bad Kleinkirchheim ein Aufenthaltsverbot erlassen:

- Rottensteiner Weg
- Felsenweg und
- Granatweg

Der genaue Gefahrenbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet.

§ 2 Aufenthaltsverbot

Im Gefahrenbereich gemäß § 1 ist es während der in § 3 festgelegten Zeiten verboten, sich im Freien und in bergseitigen Räumen von Gebäuden aufzuhalten.

§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt an folgenden Tagen:

- Mittwoch, 08. April 2026
- Donnerstag, 09. April 2026
- Freitag, 10. April 2026

jeweils in der Zeit von

- 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
- 12:30 Uhr bis 16:30 Uhr

§ 4 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft und tritt mit Ablauf des 10. April 2026 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

KommR Matthias Krenn